



Aktualisierung der Arbeitshilfe

LVR-/LWL-Landesjugendämter (2020): § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Teil I „Verfahren“. Zweite Fassung, gültig ab 1. Januar 2020

Beiblatt mit Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Die erste Fassung der o.g. Arbeitshilfe erschien in 2019 und bildete die Rechtslage nach der zweiten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab. Die zweite Fassung berücksichtigt seit 2020 die durch die dritte BTHG-Reformstufe eingetretenen Änderungen zum 1. Januar 2020.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sind einzelne Textpassagen der o.g. Arbeitshilfe zum 21.06.2021 ungültig geworden oder bedürfen einer Ergänzung. Dieses Beiblatt geht zunächst auf die grundsätzlichen Ziele des KJSG ein, und verweist dann auf einzelne Änderungen durch das KJSG, die Einfluss auf das Verfahren nach § 35a SGB VIII haben.

1. Grundsätzliche Ziele des KJSG

Das KJSG ist im Juni 2021 in Kraft getreten. Diese Reform des SGB VIII umfasst vielfältige Änderungen, die in fünf programmatischen Zielen zusammengefasst sind:

1. Mehr Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung sind in all diese Ziele einbezogen.

Das KJSG hat unter den Allgemeinen Vorschriften im Ersten Kapitel des SGB VIII folgende grundlegenden Änderungen vorgenommen:

- In § 1 SGB VIII wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt. Gesellschaftliche Teilhabe ist also nicht mehr nur ausdrückliches Ziel der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, sondern auch anderer Leistungen der Jugendhilfe – unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund.
- Die Begriffsbestimmung, wer junger Mensch mit Behinderung ist, wurde in § 7 SGB VIII an § 2 SGB IX angeglichen. Die neue Definition steht nun in Übereinstimmung mit den UN-Behindertenrechtskonventionen, doch im Widerspruch zu der Definition in § 35a SGB VIII. Bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen zur Gewährung einer Hilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung ist weiterhin der zweigliedrige Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII anzuwenden.¹
- In § 9 SGB VIII wird der Inklusionsgedanke bei der Ausgestaltung der Aufgaben und Leistungen durch die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau vorhandener Barrieren ergänzt.

Im Paragraph 35a SGB VIII hat sich die Überschrift verändert. Nunmehr gilt § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche **mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**.

¹ Kunkel/Keper/Pattar (2021): SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Nomos-Verlag, 8. Auflage, Rd.Nr. 1

2. Änderungen durch das KJSG mit Einfluss auf das Verfahren nach § 35a SGB VIII

Im Folgenden werden die Änderungen im Verfahren nach § 35a SGB VIII durch das KJSG dargestellt. Die **grüne Schrift** gibt dabei Auskunft, in welchen Teilprozessen der LVR-/LWL-Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Teil I – entsprechend des jeweiligen Themas - Ergänzungen notwendig sind.

Oberthema und Ver- ortung im SGB VIII	Erläuterungen zu den Änderungen
Berücksichtigung von Hinweisen zur Teilhabe- beeinträchtigung in der fachlichen Stellungnahme § 35a Abs. 1a SGB VIII neuer Satz 4	<p>Änderung in der Arbeitshilfe Kapitel 2.2.1:</p> <p>§ 35a Abs. 1a SGB VIII In einem neu eingefügten Satz 4 sollen Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden: <i>„Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Die Rollenverteilung bleibt unverändert. Die Feststellung zur Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt weiterhin durch Fachpersonen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII und die Entscheidungsbefugnis, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung vorliegen, obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch die Steuerungsverantwortung wird dadurch nicht relativiert.</p>

<p>Beteiligung nach § 8 SGB VIII</p>	<p>In allen Teilprozessen</p> <p>Zu den fünf programmatischen Zielen des KJSG gehört nach § 8 SGB VIII eine verbesserte Beteiligung junger Menschen an allen sie betreffenden Entscheidungen des Jugendamtes.² Der Gesetzgeber will damit Kinder und Jugendliche als Träger:innen der Grundrechte ausreichend zur Geltung kommen lassen und die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Grundrechtsposition verdeutlichen. Beteiligung junger Menschen soll deren Selbstbestimmung durch Mitwirkungsrechte unterstützen (Busse, 2022, Rd.Nr. 18³).</p> <p>Die zugrundeliegende Norm im § 8 SGB VIII gilt für alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung. Die Beteiligung junger Menschen dient dem individuellen und gesellschaftlichen Gewinn durch eine Leistung der Jugendhilfe, wie vielfältige Studien belegen, z.B. des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe: Mit einem hohen Grad an Partizipation werden herausragende Effektstärken von Leistungen erreicht: Junge Menschen können in hohem Maße Ressourcen aufbauen und Defizite reduzieren. In der Gruppe mit niedrigem Grad an Partizipation verhält es sich umgekehrt: negative Entwicklungsverläufe mit Verminderung von Ressourcen und Verstärkung von Defiziten (Macsenaere, Feist-Ortmanns, 2021⁴).</p> <p><u>Änderung in der LVR-/LWL-Arbeitshilfe Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Teil I:</u> Die Vorschrift zur Beteiligung junger Menschen zieht sich durch das gesamte Verfahren auch des § 35a SGB VIII. In den Tabellen zur Beschreibung der einzelnen Teilprozesse im Teil I der Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII ist unter „Beteiligte Personen“ jeweils vermerkt: „Junger Mensch und/oder gesetzliche(r) Vertreter“. Diese Formulierung sollte herausstellen, dass es bei jungen Volljährigen keine</p>
---	--

² § 8 SGB VIII

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

³ Busse, Angela (2022): § 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. In: Schlegel, Voelzke (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB VIII, 3. Aufl.

⁴ Macsenaere, Feist-Ortmanns (2021): „Stimmt es eigentlich, dass ... PARTIZIPATION ZU RECHT EINE SOLCH GROSSE BEDEUTUNG ZUKOMMT?“ aus der Reihe „Nachgehakt“

	<p>gesetzlichen Vertreter mehr gibt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist korrekt formuliert: <i>Je nach Einzelfall (allein oder gemeinsam): junger Mensch/PSB/Eltern ohne Sorgerecht/gesetzliche Betreuung/ ggf. Vertrauensperson</i></p>
<p>Beratung nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII</p>	<p>Ergänzung zur Arbeitshilfe Kapitel 2.1.1 Beratung und Hinwirken auf Antragstellung, S. 9f</p> <p>Die verbesserte Stärkung der Adressat:innen ist ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers, daher wurden – neben den gesetzlichen Veränderungen zur Beteiligung nach § 8 SGB VIII – auch die Beratungspflichten des Jugendamtes zentral im § 10a SGB VIII neu eingefügt. Nach Absatz 1 werden die Adressat:innen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens. Junge Menschen mit (potentieller) seelischer Behinderung und ihre gesetzlichen Vertreter:innen sind also auf diese Beratungsmöglichkeit hinzuweisen.</p> <p>Diese kann in Form des - in der LVR-/LWL-Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII dargestellten - Teilprozesses „Beratung und Hinwirkung auf Antragstellung“ (S. 9) als Erstberatung umgesetzt werden oder auch vorgeschaltet, wenn z.B. noch offen ist, ob/welche Leistung die Adressat:innen beantragen möchten. Neben der Erstberatung sieht Luthe die Beratung nach § 10a SGB VIII auch als Auffangnetz für diejenigen, die rein faktisch die ihnen an sich zustehenden Beratungsangebote nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erhalten haben (Luthe, 2022, Rd.Nr. 7⁵).</p> <p>§ 10a Absatz 2 SGB VIII listet – als offenen Katalog - folgende mögliche Beratungsinhalte auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,</i> 2. <i>die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,</i> 3. <i>die Leistungen anderer Leistungsträger,</i> 4. <i>mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,</i> 5. <i>die Verwaltungsabläufe,</i> 6. <i>Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,</i> 7. <i>Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.</i>

⁵ Luthe, Ernst-Wilhelm (2022): § 10a SGB VIII Beratung. In: Schlegel, Voelzke (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB VIII, 3. Aufl.

	<p>Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.</p> <p>[Exkurs: § 10a Absatz 3 SGB VIII behandelt die mögliche Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren für Minderjährige (mit geistiger/körperlicher Behinderung) beim Träger der Eingliederungshilfe. Diese Vorschrift tritt am 01.01.2028 außer Kraft.]</p>
<p>Hilfeplanung</p> <p>§ 36 SGB VIII</p>	<p>Änderung in der Arbeitshilfe Kapitel 2.2.5:</p> <p>An der Hilfeplanung sollen die Personen beteiligt werden, die für das Gelingen der Hilfe hilfreich sind. Dazu wird der Kreis der Beteiligten wie folgt erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschwisterbeziehungen sind bei der Aufstellung und Durchführung des Hilfeplans zu berücksichtigen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) • Die bisher geregelte Möglichkeit zur Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit wird umfassend erweitert - um alle Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I, Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX und weitere öffentliche Stellen (z. B die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Leistungsbehörden) sowie der Schule (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). • Die Berücksichtigung von nicht sorgeberechtigten Eltern entspricht dem Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, das unabhängig von der elterlichen Sorge besteht. Dieses Recht kann nach § 36 Abs. 4 SGB VIII unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt sein: <p><i>„Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“</i></p>

<p>Hilfe für junge Volljährige nach § 41 und Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII</p>	<p>Arbeitshilfe Kapitel 2.2.6 Beendigung oder Zuständigkeitswechsel</p> <p>Nach § 41 Abs. 2 SGB VIII kann eine Hilfe für junge Volljährige auch als Eingliederungshilfe ausgestaltet sein. Die Vorschrift differenziert zwei Altersgruppen: 18- bis 21-Jährige, und über 21-Jährige (nach § 7 SGB VIII höchstens bis zum 27. Lebensjahr).</p> <p>Gallep zitiert Hüning (2018), wonach die Hilfe für junge Volljährige eine präventive Funktion hat. Sie sichert einerseits individuell den Sozialisations- und Integrationsprozess ab. Andererseits schützt die Hilfestellung die Gesellschaft vor etwaigen Folgekosten, die um ein Vielfaches über den Kosten der Hilfe liegen können (Gallep, 2022, S. 934, Rd.-Nr. 5⁶). Das KJSG unterstützt diese Sicht und hat die Hilfe für junge Volljährige in § 41 SGB VIII entsprechend neu formuliert:</p> <p><i>Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.</i></p> <p>Für die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen hat sich § 41 SGB VIII von einer „Soll-“ zu einer „Muss-Vorschrift“ geändert. Die Fragen zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die beiden Altersgruppen lauten entsprechend:</p> <p>Ab dem Übergang in die Hilfe für junge Volljährige:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gewährleistet die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen noch keine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung? <p>Zusätzlich, ab ca. 20. LJ:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Handelt es sich hier um einen begründeten Einzelfall, der für einen begrenzten Zeitraum weiter in Zuständigkeit des Jugendamtes zu führen ist? Verschiedene Rechtsprechung erläutert dazu näher, dass für die Antwort auf diese zweite Prüffrage ein Rück- und Ausblick notwendig ist: <p>Hat die bislang gewährte Hilfe nach § 41 SGB VIII Fortschritte gezeigt und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser Entwicklungsprozess zur Erreichung der Ziele des § 41 SGB VIII [selbstbestimmte,</p>
--	--

⁶ Gallep, Sabine (2022): § 41 Hilfe für junge Volljährige. In: Wiesner/Wapler: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Beck-Verlag, 6. Auflage

	<p>eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung] durch eine Weitergewährung der Jugendhilfe-Leistung weiter gefördert werden kann?⁷</p> <p>Der neuformulierte § 41 SGB VIII bestätigt § 26 Abs. 6 SGB IX, wonach die Rehaträger einander bei Zuständigkeitswechsel rechtzeitig einbinden. Hilfen für junge Volljährige dürfen also nicht einfach beendet werden, sondern müssen strukturiert ablaufen:</p> <p>Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII prüft das Jugendamt ab einem Jahr vor geplantem Auslaufen der Leistung, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 36b Abs.1 SGB VIII: Jugendamt und andere Sozialleistungs- oder Rehaträger prüfen gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Das Ergebnis wird im Hilfeplan dokumentiert. ▪ § 36b Abs. 2 SGB VIII: Soll ein Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe erfolgen, ist ein spezifisches Verfahren zu berücksichtigen, siehe nachfolgend. <p>Ebenso hat das KJSG ein Recht auf Nachbetreuung installiert. Nach § 41a SGB VIII werden junge Volljährige nach Beendigung der Jugendhilfe beraten und unterstützt. Zeitraum und Umfang der Beratung und Unterstützung werden im Hilfeplan dokumentiert und regelmäßig überprüft.</p> <p>Der Übergang vom JA zum Träger der Eingliederungshilfe ist wie folgt in § 36 b (2) SGB VIII geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel: Sicherstellung der nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungserbringung mit Beteiligung der Leistungsberechtigten ▪ i.d.R. ein Jahr vor geplantem Übergang leitet das Jugendamt ein Teilhabepanverfahren nach § 19 SGB IX ein ▪ Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten ist eine Teilhabepankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen ▪ Stellt der Träger der Eingliederungshilfe seine absehbare Zuständigkeit und Leistungsberechtigung fest, soll er vom Jugendamt die Teilhabepanung nach § 19 (5) SGB IX übernehmen, die für den Träger der Eingliederungshilfe auch das Gesamtplanverfahren beinhaltet.
--	---

⁷ OVG NRW 21.02.2014 12 A 1845/12 und Beschluss vom 20.01.2016, 12A 2117/14 sowie Beschluss vom 15.09.2017; 12 E 303/17; LSG NRW Urteil vom 23.03.2017, L 9 SO 79/17. Siehe LVR-/LWL-Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII, S. 57f, Fußnote 162

Kontakt:

- LVR-Landesjugendamt, Linda Krolczik, Linda.Krolczik@lvr.de oder 0221/809-6798
- LWL-Landesjugendamt, Nadja Gaßmann, Nadja.Gassmann@lwl.org oder 0251/591-3611

Wir danken den Mitgliedern der ‚AG zur Überarbeitung der Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII‘ für ihre Beteiligung und konstruktive Rückmeldung bei der Entwicklung dieser Aktualisierung.

Köln/Münster, im August 2023